

Schule nach den Osterferien [NRW u.a.]

Beitrag von „Veronica Mars“ vom 15. April 2021 13:01

Zitat von Sissymaus

Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Ich glaub, mein Schwein pfeift! Wie soll das denn realisiert werden?

Ich habe meine Schulleiterin gebeten, bei der Schulaufsicht nachzufragen, wie das praktisch funktionieren soll.

Berufsabschlussprüfungen sind zB Prüfungen der Kammern, also externe Prüfungen mit externen Prüfern. Woher sollen die doppelten Prüfer kommen? (von den Räumlichkeiten mal abgesehen) Sollen sich die Kammern jetzt doppelte Aufsichten für die bundesweit einheitlichen Industrie-Prüfungen backen?

Für die IHK-Abschlussprüfungen ist die IHK zuständig. Daher würde ich sagen, die macht da die Regeln. Da hat die Schule und das Kultusministerium einfach nichts zu melden.

Kann dann natürlich sein, dass die IHK externe Räume besorgen muss.

(Ich weiß, dass es normalerweise so ist, dass die Prüfungen in der Schule stattfinden, weil da halt die Räume sind und es sowieso praktisch ist, aber den Stiefel würde ich mir nicht anziehen hier noch mich einzumischen.)

Soll doch die IHK sich drum kümmern.